



B UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

An das
Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft
z. Hd. Frau Katrin Agethen
Referat 521 – Nachhaltigkeit und
Klimaschutz, Klimafolgen
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin
E-Mail: Moorbodenschutz@bmel.bund.de

Paul-Kemp-Str. 5
D-53173 Bonn
Tel. +49 228 – 32949-182
Fax: +49 32 22 24 87 652
mail@bbn-online.de
www.bbn-online.de
Vereinsregister Bonn, VR 3107
Steuer-Nr. 206/5853/0281

Bonn, 3. Februar 2021

Stellungnahme des Bundesverbandes Beruflicher Naturschutz e. V. (BBN) zur Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz

Der BBN nimmt zur Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz wie folgt Stellung:

Der BBN hält eine Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz für eine sehr wichtige und vorrangige Aufgabenstellung im Klimaschutz und zur Sicherung der Biodiversität in Deutschland und begrüßt den Handlungsauftrag. Die dargelegten Aufgabenstellungen werden im Grundsatz geteilt. Die skizzierte Bedeutung der Aufgaben und die dargelegten Grundlagen erfordern ein couragiertes Handeln auf diesem Gebiet insbesondere, um der besonderen Relevanz zur CO₂ Reduktion im Rahmen der Moorentwicklung und des Managements der Moorböden und der grundwasserbeeinflussten Böden und Auen besser gerecht zu werden. Der BBN fordert jedoch eine grundlegende Überarbeitung und stärkere Ausrichtung der Ziele und Grundsätze auf die naturschutzbezogenen Erfordernisse in einem stark integrativen Handlungsansatz. Den Aussagen zur Förderung, Information und Bildung und zum Monitoring wird grundlegend zugestimmt. Die hierfür notwendigen Daten der Länder sollen jedoch umfassend für das Monitoring auf der Bundesebene verfügbar sein. Die Moorböden in Deutschland haben nach dem GreifswaldMoorCentrum eine Gesamtgröße von ca. 1,8 Mio ha; dort werden etwa 44 Mio. t. CO₂ emittiert.

B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e

Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Bundesverband Naturwacht e.V., Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)

Im Einzelnen:

1. Das vorliegende Papier wird den Erfordernissen für die skizzierten Ziele aus der Moorschutzstrategie der Bundesregierung nicht gerecht und bleibt in den Möglichkeiten gemeinsamer und verstärkter Anstrengungen von Bund und Ländern zurück. Das Papier ist in seinem Tenor zu einseitig an Nutzungsinteressen orientiert. Dies ist kaum nachzuvollziehen, da der größte Teil dieser Emissionen aus entwässerten und landwirtschaftlich genutzten Mooren stammt. Hier werden jährlich ca. 40 Mio. t CO₂ emittiert, dies sind 40 % der Emissionen aus der Landnutzung auf lediglich 8 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (https://www.thuenen.de/media/ti-themenfelder/Wasser/Organische_Boeden/ForschungsReport_2-11-Moor.pdf). Nur mit freiwilligen Maßnahmen lassen sich die dringenden Notwendigkeiten im Einklang von Klimaschutz und Biodiversitätsschutz nicht erreichen. Die Zielbestimmungen bis 2030 sind um die Einstellung des Torfabbaus und mit klaren Zielbestimmungen bis 2050 zu ergänzen, um Klimaneutralität herzustellen. Bis 2030 soll die Nutzung von Hochmoorböden vollständig unterbleiben und eine Wiedervernässung mit Anhebung der Grundwasserstände eingeleitet werden. Für die Niedermoorböden sollen bis 2030 auf mindestens 50 % der Flächen die Wasserstände oberflächennah angehoben werden. Weiterhin sind für alle organischen Böden ein konsequentes Verbot jeglichen Bodenumbaus und von Düngung anzustreben, da beide Maßnahmen die irreversible Bodenzerstörung beschleunigen. Bis 2050 sind alle anthropogen direkt verursachten Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit und der biologischen Aktivität der Moore und Moorböden einzustellen bzw. hinsichtlich ihrer Klimawirksamkeit auszuschließen.
2. Zu kritisieren ist, dass in der Zielvereinbarung nicht von einem Gleichklang der Zielsetzungen und Prioritäten von Klimaschutz und Klimaanpassung, Biodiversitätsschutz und den Maßgaben zur Stabilisierung von Wasserhaushalt und Bodenschutz ausgegangen wird und damit integrative Lösungsansätze unterbelichtet bleiben. Biodiversitätsziele und Naturschutzbelange finden sich so eher im Kielwasser und sind nicht direkt zielbestimmend. Biodiversität und Wasserhaushalt sind in den Grundsätzen fast nur als Berücksichtigungsgrößen ausgeführt.
3. Ausgehend von den internationalen und europäischen 30 % Zielen für Schutzgebiete und den Schutz der biologischen Vielfalt im terrestrischen Raum sollen Moore, Moorböden und Bereiche hoher Grundwasserstände eine Priorität zur Ausweisung neuer Schutzgebiete und eine entsprechende Schärfung der einschlägigen Verordnungen zu bestehenden Schutzgebieten erfahren. Dazu kann das bestehende Rechtsinstrumentarium Anwendung finden wie zu N 2000, NSG und LSG. Die hier in Rede stehenden Gebiete sollten dementsprechend durch die Länder komplett mit ambitionierten Zielen und Zweckbindungen gesichert werden. Infrastrukturmaßnahmen mit Bodeninanspruchnahmen müssen hier unzulässig bleiben. Zu prüfen ist weiterhin die Option für eine neue Kategorie als Vorranggebiet Klimaschutz in der Landes- und Regionalplanung mit den entsprechenden Maßgaben zur Bodennutzung und Renaturierung.

4. Die Vereinbarung ist einseitig auf Freiwilligkeit ausgerichtet. Dies ist gemessen an den gesellschaftlichen Aufgaben nicht adäquat. Die Freiwilligkeit kann keine Prioritätssetzung erfahren. Sie ist wichtig und sollte durch entsprechende verfügbare Finanzmittel gefördert werden, die u.a. durch Landesprogramme und die GAP ermöglicht werden, um dezidiert damit verbundene Qualitätsziele zu erreichen. Die GAK sollte für den benannten Aufgabenbereich ebenfalls geöffnet und herangezogen werden, um eine Bund-Länder-Finanzierung sicherzustellen. Förderprogramme und staatlicher Ankauf müssen dazu beitragen, die sozialen und eigentumsbezogenen Folgewirkungen umfänglich abzufedern.
5. Bei Grundsätzen und Zielen bedarf es klarer Vorrangbestimmungen für die Durchsetzung staatlicher Ziele zum Moorbodenschutz. Hier bedarf es auch einer Differenzierung für die jeweiligen Lebensräume und Bodentypen. Hochmoorböden und besonders empfindliche Niedermoorböden sollen von einer Bewirtschaftung ausgeschlossen bleiben und soweit dies sozialverträglich notwendig ist, in öffentliches Eigentum überführt werden, um eine Nutzungsfreistellung sicherzustellen. Klimaneutral bewirtschaftungsfähige Böden sollen nach einer Übergangsfrist im Rahmen der GAP Periode danach nur noch als Paludikulturen und extensives Grünland bewirtschaftet werden, wobei dem Ökolandbau dabei Vorrang einzuräumen wäre. Wesentliches Ziel muss dabei die Humusanreicherung und die CO₂ - Bindung in den Böden sein, die in der Substanz verbindlich auszugestalten ist. Ein weiterer Humusabbau ist nicht hinnehmbar. Der Humusgehalt hat unmittelbare Wirksamkeit auf das Klima, die Bodenfruchtbarkeit, die Wasserspeicherung und das Bodenleben. Der Erhalt von Moorböden, die sich in einem günstigen torferhaltenden Zustand befinden und die als Lebensraumtypen oder als geschütztes Biotop eingestuft werden können, versteht sich von selbst. Hier ist der rechtliche Rahmen vollständig auszuschöpfen. Es wird auch auf die bestehenden Vollzugsdefizite insbesondere im Hinblick auf die Anwendung des USchadG für die in Rede stehenden Böden und LRT hingewiesen, die dringend im Vollzug behoben werden müssen.
6. Ein besonderer Fokus ist weiterhin auf den Bereich der Auen und der Auenböden zu richten. Hier soll eine extensive Grünlandnutzung oder die Nutzungsfreistellung Vorrang genießen und durchgesetzt werden, bei der die auenspezifischen Lebensräume und Arten besonders gefördert und in ihrem Bestand gesichert werden. Notwendig ist eine entsprechende Reaktivierung des Wasserhaushalts der Auen im Anschluss an die Fließgewässer, adäquat hoher Grundwasserstände sowie eines natürlichen Überflutungsregimes in der Aue. Düngung und der Einsatz von PSM haben hier zu unterbleiben.
7. Notwendig werden regulative ordnungsrechtliche Vorschriften. Gemeinwohlorientierte Zielsetzungen müssen klaren Vorrang vor eigentumsrechtlichen Ansprüchen genießen. Vorgeschlagen wird ein eigenes Kapitel im Bundesnaturschutzgesetz unter Nutzung der bestehenden Rechtsinstrumente des Naturschutzrechtes zur Entwicklung und Renaturierung der in Rede stehenden Bereiche und Lebensräume. Maßgeblich wird ein fristbezogenes Verbot zum

Torfabbau bis 2030 mit der Einleitung der dann verbindlichen Renaturierung der Flächen. Notwendig ist eine klare Grundpflichtbestimmung für geeignete Maßnahmen in der Bodenbewirtschaftung im Rahmen von Paludikulturen. Eine mit Entwässerung verbundene bzw. einer Wiederherstellung naturnaher Wasserstände entgegenstehende (forst-)wirtschaftliche Nutzung von Mooren, Moorböden und Bereichen hoher Grundwasserstände soll ausgeschlossen werden; Fehlbestockungen in Wäldern sollen bis 2030 beseitigt und entnommen werden und eine waldbauliche Behandlung soll ansonsten standortgebunden unterbleiben. Düngung, PSM und Nährstoffeinträge sind als unzulässig zu klassifizieren. Es ist sinnvoll und zweckmäßig, dies als striktes Bundesrecht auszugestalten und den Ländern die jeweilige Durchführung landesspezifisch zuzuweisen. Parallel bedarf es entsprechender Anpassungen im Wasserhaushaltsgesetz, der Verweise im Bodenschutzgesetz und Maßgaben zum Vorrang des Moorbodenschutzes im Raumordnungsrecht und im BauGB. Nur durch klare ordnungsrechtliche Vorschriften wird es gelingen neben den auf Freiwilligkeit und Förderung beruhenden Maßgaben die Ziele im Klimaschutz und zur Biodiversität zu erreichen.

8. Das Monitoringkonzept soll zusätzlich auf spezifische signifikante Artengruppen der jeweiligen Lebensstätten ausgelegt werden und als Grundlage die notwendigen guten ökologischen Zustände u.a. zum Ziel 2030 und 2050 herangezogen werden.
9. Für die Weiterbildung soll nach 3 Jahren ein bundesweit abgestimmtes Konzept der Naturschutzakademien (BANU) auf Veranlassung und Finanzierung des BMU zur Umsetzung kommen.
10. Für den Bereich Forschung und Entwicklung soll nach 1 Jahr eine Expertenanhörung und eine Konferenz stattfinden, um den entsprechenden Forschungsbedarf abzuklären und auszufinanzieren.
11. Um die Folgen klimaschädlicher Nutzung von Moorböden auch wirtschaftlich zu würdigen, ist eine vollständige Einbeziehung jeglicher Moorbodennutzung in den THG-Handel kurzfristig umzusetzen.

Der BBN-Vorstand